

## Hinweisblatt Barmittel („Taschengeld“)

Dieses Hinweisblatt (Stand 2024) soll Ihnen weitere Informationen über die Barmittel zur freien Verfügung (in der Alltagssprache: das „Taschengeld“) geben.

**Wichtig ist: Sie sollen ein Taschengeld haben, über das Sie selbst entscheiden können.**

Ab dem 01.01.2020 können Sie Geld vom Sozialamt bekommen, wenn Ihr Einkommen oder Vermögen für Ihren Lebensunterhalt nicht ausreicht. Zum Lebensunterhalt zählt die Miete, das Essen und was man zum täglichen Leben braucht.



Das Sozialamt zahlt Ihnen dazu unter anderem den sogenannten Regelsatz. Darin enthalten ist auch das „Taschengeld“. Dieses „Taschengeld“ ist dafür gedacht, dass Sie es für eigene Bedürfnisse selbst verwenden können. Damit sollen Sie zum Beispiel Eintrittsgelder, die Benutzung von Bus und Bahn oder auch kleine Geschenke selbst bezahlen können.

**Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Taschengeld eine bestimmte Höhe erreichen soll. Das sind z. Z. rund 152 Euro im Monat.**

Ihr Anbieter wird Leistungen für Ihre Versorgung für Sie zur Verfügung stellen. Dazu zählen insbesondere Essen, Getränke, Bekleidung, Schuhe, Strom oder Reinigungsmittel. Diese Dinge müssen Sie aus Ihrem Regelsatz bezahlen. Wenn Ihr Anbieter diese Leistungen für Sie besorgt, dann müssen Sie vom Regelsatz einen Betrag an ihn zahlen.

Wenn Sie aber zum Beispiel selbst Essen und Getränke einkaufen gehen und Ihr Anbieter Sie nicht damit versorgt, können Sie das selbst vom Regelsatz bezahlen und brauchen nichts für Essen und Getränke an ihn zu geben.

Wenn Sie selbst einkaufen gehen, dann können Sie dafür folgende Beträge berücksichtigen:

- für Essen, Getränke und Tabakwaren bis zu 156 Euro,
- für Bekleidung und Schuhe bis zu 37 Euro.

Sie werden über Ihre Leistungen für den Lebensunterhalt einen Vertrag mit Ihrem Anbieter abschließen oder schon abgeschlossen haben. In dem Vertrag steht, welche Leistungen Sie für Ihre Versorgung von ihm bekommen und wie hoch der Betrag ist, den Sie dafür bezahlen.



Wenn Sie es mit Ihrem Anbieter vereinbaren, kann er für Sie Dinge besorgen, die aus dem „Taschengeld“ bezahlt werden (z.B. persönliche Pflegemittel wie Zahnpasta, Duschgel, Eintrittsgelder, Fahrdienste). Dann müssen Sie einen Teil des Taschengeldes an den Anbieter geben.

Wie viel Sie für die Leistungen für Ihre Versorgung an Ihren Anbieter bezahlen, steht in Ihrem Vertrag mit ihm. Da können Sie das nachlesen.

**Wichtig ist: Sie dürfen selbst entscheiden, welche Dinge der Anbieter für Sie besorgt, die aus dem „Taschengeld“ bezahlt werden. Wenn weniger Geld übrig bleibt, kann der LWL unterstützen.**

Weitere Informationen finden Sie in der Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) unter [www.bagues.de](http://www.bagues.de). Hinweis: Die Informationen sind nur in schwerer Sprache verfügbar.